

Gemeinde Umkirch

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Umkirch

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 20.03.2017 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Umkirch beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Umkirch nach § 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 FwG sowie nach § 26 FwG.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen, Ausnahmen

- (1) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr
 1. bei Schadenfeuern (Bränden),
 2. bei öffentlichen Notständen,
 3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) Die Gemeinde Umkirch als Trägerin der Gemeindefeuerwehr verlangt für Leistungen nach Absatz 1 – abweichend von der allgemeinen Regelung – Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Wahrnehmung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, .
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit das eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt (§ 34 Abs. 2 FwG). Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG sind unter anderem:

1. die Abwehr von Gefahren bei anderen als den unter § 2 Abs. 1 genannten Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe,
2. Maßnahmen der Brandverhütung,
3. Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und –erziehung,
4. der Brandsicherheitswache.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger für Einsätze nach § 3

Kostenersatzpflichtig für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG (siehe § 3 dieser Satzung) ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§ 5

Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der *„Überlandhilfe der Feuerwehren im Bereich Kaiserstuhl-Tuniberg des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald“* in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 6

Grundsätze der Kostenersatzberechnung

- (1) Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge (hierunter fallen auch Anhänger- und Wasserfahrzeuge) erhoben. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Einsatzkräften und Feuerwehrfahrzeugen. Daneben wird Ersatz verlangt für
1. von der Gemeinde Umkirch für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel nach § 2 Absatz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen; hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandenen Kosten und Auslagen.
- (2) Kostenersatz für Einsatzkräfte wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Stundensatzverzeichnisses erhoben. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach Maßgabe der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Stundensätze gemäß § 1 Abs. 1 VOKeFw gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind (§ 1 Abs. 2 VOKeFw). Über die hiernach aktuell maßgeblichen Stundensätze informiert die Gemeinde Umkirch in einem dieser Satzung angefügten Hinweisblatt (nicht Bestandteil dieser Satzung). Im Übrigen gelten die nach § 34 Abs. 7 FwG von der Gemeinde festgesetzten Stundensätze, wie sie ggf. Gegenstand des als Anlage beigefügten Kosten- und Stundensatzverzeichnisses sind.
- (4) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.

- (5) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (6) Hinsichtlich den Kosten und Auslagen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 wird Kostenersatz in Höhe der jeweiligen Selbstkostenpreise erhoben.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenersatzbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.03.2017 in Kraft. Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 19.12.1988 (mit allen späteren Änderungen) ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 am 30.12.2015 außer Kraft getreten.

Kosten- und Stundensatzverzeichnis für Einsatzkräfte gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Umkirch (Stand: Februar 2017):

Feuerwehrangehörige (pro Person) 12,14 Euro

Hinweisblatt

zu aktuellen Stundensätzen für genormte und mit diesen vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 6 Abs. 3 FwKS:

- **Mannschaftstransportwagen MTW** **20 Euro**
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 VOKeFw)

- **Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16** **184 Euro**
(§ 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 12 VOKeFw)

- **Löschgruppenfahrzeug LF 8** **120 Euro**
(§ 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 9 VOKeFw)

- **Gerätewagen Transport GW-T** **54 Euro**
(§ 1 Abs. 1 Nr. 22c VOKeFw)

Die aufgeführten Stundensätze entsprechen der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) vom 18. März 2016. Jeweils mit dem in Kraft treten einer neuen Fassung müssen automatisch die entsprechenden aktuellen Stundensätze erhoben werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Umkirch, 21.03.2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' and 'L' followed by a horizontal flourish.

Walter Laub

Bürgermeister